



■ Herausgegeben und gedruckt
von der Kreisverwaltung Mayen-
Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068
Koblenz

■ Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf

■ Bezugsquelle:
Vorzimmer Landrat, Telefon
0261/108-214 oder
kostenloses Download unter
www.kvmyk.de



Wir bitten die Bekanntmachungen,
soweit sie Ihren Bereich betreffen, der
Bevölkerung in geeigneter Weise zur
Kenntnis zu geben.

AMTSBLATT

KORRIGIERTE FASSUNG

Nr. 04 c/2020 Ausgegeben am 06.02.2020 Seite 032

Inhalt:

1.
Bekanntmachung der Tagesordnung einer nicht öffentlichen/
öffentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Mayen-
Koblenz am 07.02.2020

Seite 033
2.
Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung
des Ausschusses für Umwelt, Klima und Verkehr des Land-
kreises Mayen-Koblenz am 11.02.2020

Seite 034
3.
Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen
Sitzung des Beirates für Migration und Integration des Land-
kreises Mayen-Koblenz am 13.02.2020

Seite 035
4.
Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen
Sitzung des Kreissenorenbeirates am 12.03.2020

Seite 036
5.
Nachrichtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig für das
Jahr 2020

Seite 037-040
6.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Seite 041
7.
Bekanntmachung einer jagdbehördlichen Anordnung

Seite 042-043

Bekanntmachung

Am Freitag, 07.02.2020, 17:00 Uhr, findet im Sitzungssaal, 2. Obergeschoss, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, eine nicht öffentliche/öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Mayen-Koblenz statt.

Der öffentliche Teil der Sitzung beginnt um **19:00 Uhr**.

Tagesordnung

Nicht öffentlicher Teil

1. Organisatorische Angelegenheit

Öffentlicher Teil

2. Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein

Koblenz, 05.02.2020

gez. Dr. Alexander Saftig
Landrat

Bekanntmachung

Am Dienstag, 11.02.2020, 15:00 Uhr, findet im Sitzungssaal 2, 2. Obergeschoss, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Verkehr des Landkreises Mayen-Koblenz statt.

Tagesordnung

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Maßnahmen 2020 zur Umsetzung der Resolution "Klimaschutz effektiv gestalten"
3. 3. Bericht zum Klimaschutz im Landkreis Mayen-Koblenz und seinen Kommunen
4. Verschiedenes

Koblenz, 03.02.2020

gez. Dr. Alexander Saftig
Landrat

Bekanntmachung

Am Donnerstag, 13.02.2020, 17:30 Uhr, findet im Raum AP 07, Außenparterre, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, eine öffentliche Sitzung des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Mayen-Koblenz statt.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 04.12.2019
2. Beschluss über Ausgaben für den Frühjahrsempfang am 18.03.2020
3. Projektvorstellung „Projekt ZWO“ sowie die aktuellen Ausländerzahlen zum 31.12.2019 durch Herrn Kock

Koblenz, 29.01.2020

gez. Zeynep Begem
Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration

Bekanntmachung

Am **Donnerstag, 12. März 2020, 14.00 Uhr**, findet auf Einladung der Vorsitzenden Irmgard Kicherer im Raum 126 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 1. Obergeschoss, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, eine **Sitzung des Kreissenorenbeirates** statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

- TOP 1: Begrüßung durch die Vorsitzende und
Frau Carmen Dreyer, Abteilungsleiterin Soziales**
- TOP 2: Vernetzung der Mitglieder des Seniorenbeirates auf örtlicher Ebene**
 - Bestandsaufnahme
 - Handlungsmöglichkeiten
- TOP 3: Themenvorschläge des Vorstandes und Themensuche**
- TOP 4: Überlegungen zur zukünftigen Arbeitsweise des Kreissenorenbeirates**
- TOP 5: Informationsaustausch über die Arbeit der örtlichen Beiräte durch die
Mitglieder**
- TOP 6: Verschiedenes/Mitteilungen aus dem Vorstand/anstehende Termine**

Koblenz, 03.02.2020

Kreissenorenbeirat Mayen-Koblenz
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

gez. im Auftrag
Markus Eiden

Nachfolgend abgedruckte öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 05.02.2020 in der Zeitung „Blick aktuell“ Ausgabe Mendig.

NACHRICHTLICH erfolgt ein Abdruck des Veröffentlichungstextes.“

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig für das Jahr 2020 vom 03.02.2020

Der Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und seiner Anlagen wurde gem. § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) in der zur Zeit geltenden Fassung den Einwohnern der Verbandsmitglieder verfügbar gehalten. Die Einreichungsfrist für Vorschläge begann am 24.10.2019 und endete am 06.11.2019.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig hat auf Grund des § 7 des Landesgesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in Verbindung mit den §§ 95 ff. der GemO und des § 9 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.703.490,00 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.703.070,00 EUR
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	420,00 EUR

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	61.000,00EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	61.000,00EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 1.000.000,00 EUR.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen nicht erteilt.

2. Höchstbetrag der Kredite zu Liquiditätssicherung

für das Sondervermögen Eigenbetrieb „Wasserwerk“	400.000,00	EUR
für das Sondervermögen Eigenbetrieb „Abwasserwerk“	800.000,00	EUR
zusammen auf	1.200.000,00	EUR

§ 6 Gebühren

1. Wasserwerk gem. § 11 ff. der Entgeltsatzung Wasserversorgung:

	Nettoentgelt EUR	Mehrwertsteuer 7 % EUR	Bruttoentgelt EUR
pro Kubikmeter Wasserbezug	4,65	0,33	4,98
bei Hydrantenentnahme je Kubikmeter Wasserbezug	4,65	0,33	4,98
Pauschalbetrag für <u>Standrohrver-</u> leih bis 1 Monat	50,00	3,50	53,50
jeder weitere Kalendertag	1,00	0,07	1,07

2. Abwasserwerk gem. § 11 ff. der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung

	EUR
Schmutzwassergebühr je Kubikmeter gewichtete Schmutzwassermenge	5,87

§ 7 Verbandsumlage

Gemäß § 9 Abs. 3 der Verbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung wird von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage erhoben und für

das Haushaltsjahr 2020 auf 157.000,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Verbandsmitglieder	Verteiler %	Umlage 2020 EUR
Verbandsgemeinde Mendig		
Stadt Mendig	52	81.640,00
Ortsgemeinde Thür	5	7.850,00
Verbandsgemeinde Mendig	28	43.960,00
Verbandsgemeinde Pellenz		
Ortsgemeinde Krufft	10	15.700,00
Verbandsgemeinde Pellenz	5	7.850,00
Insgesamt	100	157.000,00

Die Umlage wird zu je ½ zum 15.05. und 15.10. des Jahres fällig.

Gem. § 9 **Abs. 4** der Verbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung wird von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage erhoben und für

das Haushaltsjahr 2020 auf -253.480,00 EUR festgesetzt.

Die Ausschüttung der Überschüsse erfolgt gem. § 9 Abs. 5 der Verbandsordnung.

Nachrichtlich:

Verbandsmitglieder	Verteiler %		Umlage 2020 EUR
Verbandsgemeinde Mendig			
Stadt Mendig	52		-131.809,60
Ortsgemeinde Thür	5		-12.674,00
Verbandsgemeinde Mendig	28		-70.974,40
Verbandsgemeinde Pellenz			
Ortsgemeinde Krufft	10		-25.348,00
Verbandsgemeinde Pellenz	5		-12.674,00
Insgesamt	100		-253.480,00

Die Ausschüttung wird zu je ½ zum 15.05. und 15.10. des Jahres fällig.

§ 8 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt 120.132,87 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt 120.702,87 EUR und zum 31.12.2020 = 121.122,87 EUR.

Mendig, den 03.02.2020

In Vertretung:

Hans Peter Ammel
1. stellvertretender Vorstandsvorsteher

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bestätigt.

Mendig, den 03.02.2020

In Vertretung:

Hans Peter Ammel
1. stellvertretender Vorstandsvorsteher

Hinweis:

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 1 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.12.2019 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 06.02.2020 bis 14.02.2020 zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig, Zimmer 17, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Donnerstag	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Die Wirtschaftspläne des Eigenbetriebes – Wasser- und Abwasserwerk – des Zweckverbandes Konversion Flugplatz liegen zur Einsicht vom 06.02.2020 bis 14.02.2020 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig, Zimmer 53 wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Donnerstag	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigungen, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mendig, den 03.02.2020

In Vertretung:

Hans Peter Ammel
1. stellvertretender Vorstandsvorsteher

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Ref. 1.21 –Kreiskasse–
-Kreiskasse als Vollstreckungsbehörde-

Datum: 04.02.2020

**Benachrichtigung über
die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes
(LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

(Schreiben / Bescheid vom 04.02.2020, Kassenzzeichen: 480571 - 3432166)

Herrn
Julien Tchouzine Mbiada

zuletzt wohnhaft:
unbekannt

jetziger Aufenthaltsort:
unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Erdgeschoss, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz. Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Der Bescheid / Das Schreiben gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück selbst kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während der Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer 525, abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Hahn

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
- Untere Jagdbehörde -
Az.: 33 171-24

03.02.2020

**Allgemeinverfügung nach § 1 Abs. 1 des
Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)
in Verbindung mit § 28 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als nach § 44 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJG) zuständige Untere Jagdbehörde erlässt gemäß § 1 Abs. 1 LVwVfG in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG folgende jagdbehördliche Anordnung:

Gemäß den §§ 7 ff. LJG werden die Grundstücke der Gemarkung Burgen, Flur 14, Parzelle 342, 346, 347 und 348 dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Macken angegliedert.

Aus der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Anordnung ist, ergibt sich der neue Verlauf der Jagdgrenze für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Macken II.

Der Kreisjagdmeister hat diese Angliederung befürwortet.

Die von der Maßnahme betroffenen Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten bilden gemäß § 11 Absatz 5 LJG zur Wahrung ihrer nach der Angliederung bestehenden Rechte eine Jagdgenossenschaft (Angliederungsgenossenschaft). Nach § 7 Absatz 4 Satz 1 LJG haben diese gegen den Inhaber des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes einen Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Jagdpachtzinses.

Begründung:

Auf Antrag der Jagdgenossenschaft Macken wird nach Abstimmung mit der Ortsgemeinde Moselkern (Eigenjagdbezirk) und der Jagdgenossenschaft Burgen im Zuge der Neuverpachtung des Reviers Macken II eine im Gelände eindeutig erkennbare Reviergrenze vollzogen. Bei der Prüfung durch die Untere Jagdbehörde wurde festgestellt, dass die o. a. Parzellen mangels einer Verbindung zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Burgen aus jagdpraktischen Gründen dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Macken II anzugliedern sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz in Koblenz, Bahnhofstr. 9, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur (Artikel 3 Nr. 12 Verordnung - EU - Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014) an die Adresse kvmk@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Hinweis:

Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund des § 15 Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert (Äquivalenzprinzip) und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsprinzip) richtet.

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
- Untere Jagdbehörde -

gez. Holger Escher

